

Ihr Vertragsabschluss 14571430

27.05.2012

Sehr geehrter Herr Wimmer,

vielen Dank für Ihren Auftrag zum Wechsel Ihres Gasanbieters zu Grünwelt - eine Marke der gas de Versorgungsgesellschaft mbH. Da Grünwelt uns - der Firma Verivox - einen Teil der Vertragsabwicklung übertragen hat, bearbeiten wir Ihren Auftrag.

So geht's weiter:

Ihre Daten werden momentan von unserem Service-Team auf Vollständigkeit geprüft.

Nachdem Ihr Auftrag von Verivox an Grünwelt übermittelt wurde, erhalten Sie innerhalb von einer Woche eine Vertragsbestätigung per Post.

Sie haben folgenden Tarif gewählt: „grüngas fix 42000“.

Ihre Verivox-Interessentennummer lautet 14571430.

Im Anhang befindet sich eine Kopie der Vertragsdaten für Ihre Unterlagen.

Hinweis zur Abschlagszahlung:

Bitte beachten Sie, dass sich Ihre monatlichen Abschlagszahlungen an der Höhe der Jahreskosten ohne Bonus und Frei-kWh orientieren. Falls in dem Angebot Boni und/oder Frei-kWh enthalten sind, werden diese in der Regel erst mit der Jahresendabrechnung gutgeschrieben.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen Grünwelt unter:

Telefon: 0180 - 111 44 99 (Mo.-Fr. 7-19 Uhr & Sa. 9-16 Uhr; 3,9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz. Mobilfunkhöchstpreis: 42 Cent/Minute.)

E-Mail: kundenservice@gas.de

Herzliche Grüße

Kundenservice

Verivox GmbH

im Auftrag von gas-auskunft.de

Verivox GmbH

Am Taubenfeld 10

D-69123 Heidelberg

Kostenfrei anrufen: 0800 83 74 869

Kostenfrei faxen: 0800 80 80 889

Sie erreichen uns:

Mo.-Fr. 8:00 - 20:00 Uhr

Sa. 9:00 - 16:00 Uhr

Geschäftsführer: Thomas Prangemeier

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim (HRB 336125)

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Heidelberg

USt. ID: DE 197999416

Tarifkonditionen

grüngas fix 42000 von Grünwelt

Postleitzahl:	82216
Jahresverbrauch:	42000 kWh
Heizleistung:	26,25 kW
Verbrauchspreis:	Paketpreis für 42.000 kWh 2.221,80 Euro (=5,29 Cent/kWh) Mehrverbrauchspreis 8,00 Cent/kWh
Grundpreis:	keiner
Bonus:	25 % auf die Gesamtkosten Neukundenbonus
Zusatzkosten:	keine
Kaution:	keine
Preisgarantie:	12 Monate eingeschränkte Preisgarantie
Zahlungsweise:	monatlich
Vorauskasse:	nein
Vertragslaufzeit:	12 Monate
Verlängerung:	12 Monate
Kündigungsfrist:	3 Monate

Weitere Informationen:

Während der Dauer der eingeschränkten Preisgarantie sind Preisänderungen ausgeschlossen, außer diese betreffen die Weitergabe gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen gemäß Ziffer 6 der AGB, denn auf diese Preisbestandteile hat gas.de keinen Einfluss.

Sie erhalten nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres einen Bonus im Rahmen der Jahresverbrauchsrechnung, welcher prozentual anhand der vereinbarten jährlichen Mindestverbrauchsmenge als Bemessungsgrundlage ermittelt wird. Bei Überschreitung der Mindestverbrauchsmenge bildet die von Ihnen angegebene Jahresverbrauchsprognose die Bemessungsgrundlage für den Bonus.

Ein Anspruch auf Gewährung des Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Belieferungsjahres durch Sie oder aus von Ihnen zu vertretenden Gründen beendet wurde oder Sie an der gleichen Verbrauchsstelle bereits durch gas.de beliefert wurde.

In diesem Tarif vereinbaren wir mit Ihnen eine im Belieferungsauftrag ausgewiesene jährliche Mindestverbrauchsmenge. Auch wenn Sie weniger Gas als die vereinbarte Mindestverbrauchsmenge verbrauchen, wird der vereinbarte Preis für die Mindestverbrauchsmenge, das sog. Mindestverbrauchsjahresentgelt, in voller Höhe fällig. Es erfolgt keine Erstattung oder Gutschrift nicht verbrauchter Kilowattstunden. Für einen die vereinbarte Mindestverbrauchsmenge übersteigenden Gasverbrauch zahlen Sie einen erhöhten Arbeitspreis, den sog. Mehrverbrauchspreis. Dieser Tarif eignet sich nur für Kunden, die ihren

Verbrauch sicher einschätzen können und deren Gasverbrauch stabil ist. Der Anbieter verspricht Ihnen als Verivox-Kunden: Etwaige auf diesem Vertrag ausgezeichnete Boni, Frei-kWh oder sonstige einmalige Rabatte werden Ihnen ohne Einschränkungen nach maximal 12 Monaten Belieferung gutgeschrieben, wenn Sie den Vertrag zuvor nicht gekündigt haben, ohne dass ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. Kündigen Sie aus einem wichtigen Grund (beispielsweise weil der Anbieter die Preise erhöht), erhalten Sie Ihren Anspruch auf Bonus trotzdem in der vertraglich vereinbarten Höhe. Übt der Anbieter dagegen wirksam ein außerordentliches Kündigungsrecht wegen Zahlungsverzugs aus oder beenden Sie den Vertrag wegen Umzugs innerhalb der ersten 12 Monate, so können Sie Ihren Anspruch auf den Bonus verlieren. Die Boni werden Ihnen spätestens mit der Jahresendabrechnung gutgeschrieben. Einen Anspruch auf Auszahlung des Bonus haben Sie nur gegen den Anbieter, nicht gegen die Verivox GmbH.

Alle Angaben in Euro und Cent sind Bruttopreise inkl. MwSt. und Energiesteuer für den fossilen Anteil des gelieferten Erdgases in Höhe von 0,55 Cent/kWh (netto). Die aufgeführten Grundpreise enthalten alle Kosten für Gaszähler, deren technische Wartung und Abrechnung. Die Preise beziehen sich auf das erste Jahr, die angegebene Postleitzahl sowie den angegebenen Verbrauch und berücksichtigen einmalige Freieinheiten und Rabatte.

Gaszusammensetzung

Erdgas:	100,0 %
---------	---------

Persönliche Daten / Lieferanschrift

Herr Marc-Christian Wimmer
Ringstr. 20a
82216 Gernlinden
E-Mail: marc.wimmer@gmx.de
Telefon: 0151 276 12 215
Geburtsdatum: 04.04.1980

Rechnungsanschrift

Herr Marc-Christian Wimmer
Ringstr. 20a
82216 Gernlinden

Anschlussdaten

Anbieterwechsel
Bisheriger Gasanbieter: goldgas
Bisherige Kunden- oder Vertragsnummer: 1177642
Zählernummer: 664574
Jahresverbrauch: 42000 kWh

Bankverbindung

Zahlungsweise: Bankeinzug
Kontonummer: xxxx138
BLZ: 70163370
Bank: vr bank ffb
Kontoinhaber: Marc-Christian Wimmer

Auftrag und Vollmacht

Ich beauftrage die gas.de Versorgungsgesellschaft mbH (Grünwelt ist eine Marke der gas.de Versorgungsgesellschaft mbH) mit der Lieferung des gesamten Haushaltsbedarfs an Erdgas (Erdgaslieferung) an oben genannte Lieferanschrift auf Grundlage der diesem Auftragsformular beiliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ich bevollmächtige die gas.de Versorgungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigten, meinen bestehenden Erdgasliefervertrag bei meinem derzeitigen Gaslieferanten zu kündigen sowie alle für meine Gasversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle für eine Gaslieferung ggf. erforderlichen Verträge abzuschließen und abzuwickeln.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) - vorliegend somit nicht vor Beginn der Energielieferung - und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, Leopoldstr. 16, 40211 Düsseldorf (ladungsfähige Anschrift) oder an gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, Kundenservice, Postfach 1444, 39004 Magdeburg.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) – vorliegend aufgrund ihrer Natur und Beschaffenheit die empfangenen Energielieferungen - nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. -Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der gas.de Versorgungsgesellschaft mbH für die Lieferung von Gas

§ 1 Anwendungsbereich, Liefervoraussetzungen/-ausschlüsse

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachstehend „AGB“ genannt, sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, nachstehend „Lieferant“ genannt, über die Belieferung des Kunden mit Gas für die vom Kunden angegebene Verbrauchsstelle in Niederdruck außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages und gelten für alle vom Lieferanten angebotenen Gasprodukte. Weitere Bestandteile dieses Sondervertrages sind das Auftragsformular des Kunden (Befieferungsauftrag) und die Vertragsbestätigung des Lieferanten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz vom 26. Oktober 2006 (Gasgrundversorgungsverordnung, nachstehend „GasGVV“ genannt) genannt, sofern und soweit durch diese AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die GasGVV ist auf der Internetseite des Lieferanten unter www.gas.de einsehbar oder kann bei diesem angefordert werden.
- (2) Der Lieferant beliefert ausschließlich Privatkunden mit einer Gasjahresverbrauchsmenge von maximal 300.000 kWh, zum überwiegenden Eigenverbrauch im Haushalt zur Warmwasseraufbereitung, zum Kochen und zu Heizzwecken, sofern der jeweilige zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil (Haushaltsprofile Einfamilienhaus < 50.000 kWh und Mehrfamilienhaus 50.001 bis 300.000 kWh) zulässt. Die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden mit individuellem Lastprofil ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Gaslieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf der Lieferant den Gasliefervertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (3) Der Lieferant ist zu folgendem steuerlichen Hinweis nach § 107 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006 verpflichtet: „**Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.**“

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt mit der Annahme des Befieferungsauftrages des Kunden (Angebot) durch die Vertragsbestätigung des Lieferanten (Annahme) zustande und beginnt mit der Aufnahme der Gasbelieferung des Kunden. Die Erteilung der Vertragsbestätigung durch den Lieferanten erfolgt unverzüglich nach Zugang des Vertragsangebots des Kunden. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen gemäß § 1 Absatz 1. Sofern bei Übersendung der Vertragsbestätigung der genaue Lieferbeginn noch nicht feststeht, wird der Lieferant dem Kunden diesen unverzüglich gesondert schriftlich mitteilen. Damit der Lieferant die zügige Aufnahme der Lieferung realisieren kann, ist es erforderlich, dass der Kunde die in seinem Befieferungsauftrag anzugebenden Daten vollständig und zutreffend mitteilt und dem Lieferanten eine Vollmacht zur Kündigung seines bisherigen Gaslieferungsvertrages erteilt oder diesen gegebenenfalls selbst zum Lieferbeginn kündigt. Bei einer Bestellung über www.gas.de wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten und die Möglichkeit der Fehlerkorrektur. Der Fortschritt der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt.
- (2) Die Gaslieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, nachdem dem Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber die Anmeldung zur Netznutzung sowie durch den bisherigen Gaslieferanten des Kunden die Kündigung des alten Liefervertrages bestätigt worden ist. Die Gaslieferung durch den Lieferanten beginnt frühestens mit dem auf die Beendigung des vorausgegangenen Liefervertrages folgenden Tag. Der Kunde kann in seinem Befieferungsauftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Lieferbeginn nicht realisierbar sein, erfolgt die Aufnahme der Gaslieferung schnellstmöglich. Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung des Lieferbeginns auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruht. Der Lieferant ist zum Rücktritt berechtigt, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht mit der Gasbelieferung des Kunden begonnen werden kann. Ein Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs- / Erstattungsansprüche des Kunden hinsichtlich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.
- (3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält folgende Angaben:
 1. Angaben zum Kunden (Familienname, Vorname, Adresse, Kundennummer),
 2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
 3. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Bezeichnung des Tariftyps, Angabe der Preise und tarifspezifischer Preisbestandteile sowie tarifabhängig die Angabe der Gasjahresverbrauchsprognose oder des Jahresverbrauchsdurchschnittswertes oder der Mindestverbrauchsmenge,
 5. Abrechnungstermin.Soweit der Kunde dem Lieferanten die Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 noch nicht im Rahmen seines Angebots nach Absatz 1 übermittelt hat, ist er verpflichtet, diese dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3 Tarife, Preise und Preisbestandteile

- (1) Der Kunde kann zwischen Standardtarifen (Absatz 2), einem Mehr-/ Minderverbrauchstarif „smart“ (Absatz 3) und einem Mindestverbrauchstarif „fix“ (Absatz 4) wählen. Die Preise und tarifabhängige besondere Preisbestandteile richten sich jeweils nach dem vom Kunden gewählten Tarif und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Lieferanten. Alle vom Lieferanten angegebenen Preise sind Bruttopreise einschließlich der Kosten der Energiebeschaffung, Entgelte für den Netzzugang, die Messung und den Messstellenbetrieb, die Abrechnung (mit Ausnahme der Kosten für zusätzliche unterjährige Abrechnungen gemäß 12 Absatz 2), Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), hoheitlicher Belastungen (Umlage aufgrund des § 29 der Gasnetzutzungsverordnung, nachstehend „Regelenergie-Umlage“ genannt) sowie Steuern (Energiesteuer, Umsatzsteuer). Der Kunde kann die jeweils aktuellen Preise im Internet unter www.gas.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen. Der vom Kunden gewählte Tarif und die für diesen Tarif jeweils geltenden Preise und tarifabhängig in diesen AGB vorgesehene besondere Preisbestandteile werden durch den Lieferanten innerhalb der dem Kunden gemäß § 2 Absätze 1, 3 erteilten Vertragsbestätigung ausgewiesen.
- (2) Standardtarife: Bei diesen Tarifen besteht der vom Kunden für das von ihm verbrauchte Gas zu bezahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis). Die dem Kunden durch den Lieferanten bestätigten Grund- und Arbeitspreise gelten im Standardtarif unabhängig von der durch den Kunden innerhalb eines Befieferungsjahres (12 vollendete Monate Befieferungszeit ab Lieferbeginn) tatsächlich verbrauchten Gasmenge, auch soweit diese von der durch den Kunden in dessen Befieferungsauftrag anzugebenden Gasjahresverbrauchsprognose abweicht.
- (3) **Mehr-/Minderverbrauchstarif „smart“:** Bei diesem Tarif besteht der vom Kunden für das von ihm verbrauchte Gas zu bezahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Bestandteil je Kilowattstunde (Arbeitspreis) sowie einem gegebenenfalls zusätzlich fälligen jahresverbrauchsabhängigen Aufschlag je Kilowattstunde (**Mehr-/ Minderverbrauchsaufschlag**). Abweichend vom Standardtarif (Absatz 2) gibt der Kunde in dessen Befieferungsauftrag eine Gasverbrauchsprognose für ein Befieferungsjahr gegenüber dem Lieferanten an. Diese Gasjahresverbrauchsprognose des Kunden wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden im Gasliefervertrag als Jahresverbrauchsdurchschnittswert fest vereinbart. Eine Änderung des vereinbarten **Jahresverbrauchsdurchschnittswerts** nach Abschluss des Gasliefervertrages und während dessen Laufzeit ist ausgeschlossen. Bei Abweichungen der tatsächlichen Gasverbrauchsmenge des Kunden innerhalb eines Befieferungsjahres im Umfang eines Mehr- oder Minderverbrauchs von mehr als 20 % oberhalb oder unterhalb des vereinbarten Jahresverbrauchsdurchschnittswertes ist der Kunde zur zusätzlichen Zahlung eines Mehr-/ Minderverbrauchsaufschlages je Kilowattstunde auf den Arbeitspreis verpflichtet. Dieser Mehr-/Minderverbrauchsaufschlag wird für die gesamte Gasjahresverbrauchsmenge des Kunden fällig.
- (4) **Mindestverbrauchstarif „fix“:** Bei diesem Tarif besteht der vom Kunden zu zahlende Preis aus einem verbrauchsunabhängigen Bestandteil je Zählpunkt (Grundpreis), einer unabhängig von der tatsächlich verbrauchten

Gasmenge zu bezahlenden Arbeitspreissumme (**Mindestverbrauchsjahresentgelt**) und einem gegebenenfalls zusätzlich fälligen verbrauchsabhängigen Mehrverbrauchsarbeitspreis je Kilowattstunde (**Mehrverbrauchspreis**). Abweichend vom Standardtarif (Absatz 2) wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden innerhalb des Gasliefervertrages die im Befieferungsauftrag ausgewiesene jährliche **Mindestverbrauchsmenge** fest vereinbart. Eine Änderung der vereinbarten jährlichen Mindestverbrauchsmenge nach Abschluss des Gasliefervertrages und während dessen Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Mindestverbrauchsjahresentgelt für die vereinbarte jährliche Mindestverbrauchsmenge besteht aus dem Grundpreis und mindestens dem Betrag, der sich aus der Multiplikation des Arbeitspreises mit der vereinbarten jährlichen Mindestverbrauchsmenge ergibt. **Der Kunde ist auch bei einem tatsächlichen Gasjahresverbrauch unterhalb der jährlichen Mindestverbrauchsmenge zur Zahlung des Mindestverbrauchsjahresentgeltes in voller Höhe verpflichtet. Nicht verbrauchte Kilowattstunden werden nicht erstattet, sind nicht in folgende Befieferungsjahre übertragbar und verfallen mit Ablauf des jeweiligen Befieferungsjahres. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, innerhalb eines Befieferungsjahres oberhalb der jährlichen Mindestverbrauchsmenge verbrauchten Gases durch Zahlung des Mehrverbrauchspreises zusätzlich zum Mindestverbrauchsjahresentgelt zu vergüten.**

- (5) Bei einer wirksamen vorzeitigen Beendigung eines im Mehr-/Minderverbrauchstarif „smart“ gemäß Absatz 3 abgeschlossenen Gasliefervertrages vor Ablauf eines Befieferungsjahres rechnet der Lieferant den tatsächlichen Gasverbrauch des Kunden nur nach dem vereinbarten Grund- und Arbeitspreis ohne Berücksichtigung des Mehr-/ Minderverbrauchsaufschlages ab. Bei einer wirksamen vorzeitigen Beendigung eines im Mindestverbrauchstarif „fix“ gemäß Absatz 4 abgeschlossenen Gasliefervertrages vor Ablauf eines Befieferungsjahres rechnet der Lieferant den tatsächlichen Gasverbrauch des Kunden nur nach dem vereinbarten Grund- und Arbeitspreis ohne Berücksichtigung des Mehrverbrauchspreises und des Mindestverbrauchsjahresentgelts ab.
- (6) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Gasliefervertrages vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit oder einer sich gemäß § 20 Absatz 1 an diese anschließenden, weiteren festen Vertragslaufzeit (Anschlussvertragslaufzeit) aus vom Kunden zu vertretenden Gründen bleibt dem Lieferanten die Berechnung einer Entschädigungspauschale nach § 21 oder eines pauschalierten Schadensersatzes nach § 24 als Ausgleich für den durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schaden vorbehalten. Dies gilt nicht für eine vorzeitige Beendigung des Gaslieferungsverhältnisses aufgrund der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Kunden bei Preisänderungen nach § 6 Absätze 3, 4 oder bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts nach § 22 Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) oder bei Ausübung etwaiger weiterer gesetzlicher Rechte des Kunden.

§ 4 Bonus, Frei-Kilowattstunden

- (1) Ein dem Kunden in der Vertragsbestätigung von dem Lieferanten gegebenenfalls zugesagter Bonus und/oder unentgeltliche Kilowattstunden („Frei-kWh“) wird bzw. werden nach Ablauf des ersten Befieferungsjahres mit der ersten Jahresverbrauchsrechnung zugunsten des Kunden verrechnet. Frei-kWh werden als Rabatt in Euro mit der Formel $\text{Frei-kWh} \times \text{Arbeitspreis}$ ausgewiesen, wobei der bei Vertragsschluss vereinbarte Arbeitspreis gilt. Sofern ein prozentualer Bonus zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Befieferungsjahres ein prozentualer Rabatt auf die Gesamtkosten des tatsächlichen Gasverbrauchs innerhalb des ersten Befieferungsjahres durch eine Gutschrift im Rahmen der Jahresverbrauchsrechnung gewährt. Ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden eine unterjährige Abrechnung gemäß § 12 vereinbart, werden dem Kunden der Bonus und/oder die Frei-kWh im Rahmen derjenigen Monats-, Viertel- oder Halbjahresrechnung gutgeschrieben, die dem Ablauf des ersten Befieferungsjahres folgt. Übersteigt der tatsächliche Jahresverbrauch des Kunden diejenige Gasjahresverbrauchsprognose, die von dem Kunden in dessen Befieferungsauftrag angegeben bzw. zwischen dem Lieferanten und dem Kunden als Jahresverbrauchsdurchschnittswert (Mehr-/ Minderverbrauchstarif „smart“) vereinbart worden ist, bilden die vom Kunden angegebene Gasjahresverbrauchsprognose (Standardtarif) bzw. der zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarte Jahresverbrauchsdurchschnittswert (Mehr-/ Minderverbrauchstarif „smart“) die jeweilige Bemessungsgrundlage für den Bonus. Beim Mindestverbrauchstarif „fix“ erhält der Kunde stets mindestens einen Bonus, welcher prozentual anhand der vereinbarten jährlichen Mindestverbrauchsmenge als Bemessungsgrundlage ermittelt wird, auch wenn der tatsächliche Jahresverbrauch des Kunden die vereinbarte Mindestverbrauchsmenge unterschreitet. Bei Überschreitung der Mindestverbrauchsmenge bildet die von dem Kunden in dessen Befieferungsauftrag angegebene Jahresverbrauchsprognose auch beim Mindestverbrauchstarif „fix“ die Bemessungsgrundlage für den Bonus.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden die Abgeltung seines Anspruchs auf Gewährung eines zugesagten Bonus und/oder unentgeltlicher Frei-kWh durch die Gewährung eines anderweitigen, wirtschaftlich mindestens gleichwertigen Vorteils anzubieten. Mit der Annahme des angebotenen anderweitigen Vorteils durch den Kunden erlischt dessen Anspruch auf Gewährung eines Bonus und/oder von Frei-kWh nach Absatz 1 (Annahme an Erfüllung statt, § 364 Absatz 1 BGB). Die Ablehnung eines solchen Angebots lässt den Anspruch des Kunden auf Gewährung eines Bonus oder von Frei-kWh nach Maßgabe der hierzu in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unberührt.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus und/oder von Frei-kWh nach Absatz 1 oder eines anderweitigen Vorteils nach Absatz 2 besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Befieferungsjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde oder der Kunde an der gleichen Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.
- (4) Die Verrechnung eines dem Kunden vom Lieferanten zu gewährenden Bonus und/oder Frei-kWh-Rabattes mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen gemäß § 12 vor Ablauf eines Befieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen gemäß § 13 oder Vorauszahlungen gemäß § 14 vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde anstatt der Verrechnung eines Bonus und/oder eines Frei-kWh-Rabattes nach Absatz 1 einen anderweitigen Vorteil nach Absatz 2 gewählt hat, erfolgt dessen Gewährung zum Ablauf des ersten Befieferungsjahres.

§ 5 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

- (1) Der Kunde ist für die Dauer des Gasliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet.
- (2) Der Lieferant beliefert den Kunden mit Erdgas der Gruppe H oder L gemäß Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. („DVGW“).

§ 6 Preisänderungen, eingeschränkte Preisgarantie

- (1) Für Änderungen des jeweiligen Grundpreises und des jeweiligen Arbeitspreises der in § 3 Absatz 2 bis 4 genannten Tarife, des Mehr-/Minderverbrauchsaufschlages nach § 3 Absatz 3 und des Mehrverbrauchspreises nach § 3 Absatz 4, nachfolgend einheitlich „Preise“ genannt, gelten die in nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 getroffenen Bestimmungen sowie die in § 7 enthaltenen Regelungen, soweit Preisänderungen auf der Weiterbelastung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen beruhen.
- (2) Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (3) Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Vertrag mit dem Lieferanten mit einer Frist von zwei Wochen auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisänderung kündigt. Der Lieferant wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung der Preisänderung auf dieses besondere Kündigungsrecht und dessen Wirkung gesondert hinweisen.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung in Textform (Computerfax, E-Mail, SMS) ist nicht ausreichend. Der Lieferant soll dem Kunden eine Kündigung unverzüglich nach Eingang bestätigen.
- (5) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Weitergabe von Änderungen von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen durch den Lieferanten an den Kunden nach Maßgabe der hierzu in § 7 getroffenen Regelungen.
- (6) Änderungen von Preisbestandteilen beim Mindestverbrauchstarif „fix“ werden innerhalb des für die vereinbarte jährliche Mindestverbrauchsmenge (§ 3 Absatz 4) maßgeblichen Abrechnungszeitraums bei der Berechnung des

- Mindestverbrauchsjahresentgelts für die Mindestverbrauchsmenge mengen- und zeitanteilig berücksichtigt. Vorstehender Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Soweit eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart ist, wird der Lieferant während deren Dauer keine Preisänderungen vornehmen, außer diese betreffen die Weitergabe gesetzlich vorgeschriebener vom Lieferanten jeweils nicht beeinflussbarer Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Belastungen (Regelenergie-Umlage) nach Maßgabe der in § 7 getroffenen Bestimmungen.

§ 7 Weiterbelastung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

- (1) Der jeweilige vom Kunden für die Gasbelieferung zu zahlende Preis beinhaltet neben anderen Preisfaktoren die Energiesteuer, die Umsatzsteuer, die Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Regelenergie-Umlage. Bei der Regelenergie-Umlage handelt es sich um eine hoheitlich veranlasste Belastung die vom Lieferanten nicht beeinflusst werden kann („hoheitliche Belastungen“). Abweichend von § 6 gelten für die Neueinführung, den Wegfall und/oder die Änderung von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen im Sinne von Satz 1 die nachstehenden Regelungen der Absätze 2 bis 6.
- (2) Fallen für die Belieferung oder die Verteilung des Gases nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zusätzliche Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen an, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die hieraus entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 weiter zu belasten. Gleiches gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen nach Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden erhöht werden.
- (3) Der Lieferant wird eine Weiterbelastung der Mehrkosten stets im Einklang mit dem Sinn und Zweck der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift vornehmen, auf der die Neueinführung oder Erhöhung der Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen beruht. Die gesetzlichen Vorschriften können z.B. zwischen einer Kostenverteilung nach Kopf oder nach Verbrauch unterscheiden. Steht eine gesetzliche Vorschrift einer Weiterbelastung der Mehrkosten an den Kunden entgegen, entfällt das Recht des Lieferanten zur Weiterbelastung der betreffenden Mehrkosten. Ferner ist der Lieferant nicht zur Weiterbelastung der Mehrkosten berechtigt, wenn bereits bei Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bekannt war, in welcher Höhe derartige Mehrkosten nach Vertragsschluss anfallen werden.
- (4) Geht mit der Neueinführung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen eine Abschaffung, Aussetzung oder Reduzierung bereits bestehender Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Belastungen einher, wird der Lieferant die daraus resultierenden Kostensenkungen mit den Mehrkosten verrechnen.
- (5) Die Weiterbelastung an den Kunden wird zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen neu eingeführt oder erhöht werden. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die Weitergabe der Mehrkosten informieren.
- (6) Bei einem Wegfall, einer Aussetzung oder einer Reduzierung der in Absatz 1 genannten Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen wird der Lieferant die daraus resultierende Kostensenkung zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Wegfalls, der Aussetzung oder der Reduzierung der Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Belastungen an den Kunden weiterreichen.
- (7) Die jeweils aktuelle Höhe der Energiesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung und der Regelenergie-Umlage kann der Kunde jederzeit der unter [www.gas.de](#) veröffentlichten Informationsseite entnehmen.

§ 8 Haftung

- (1) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Absatz 3 GasGVV). Für Schäden aufgrund von durch den Netzbetreiber oder Dritte verschuldete Störungen des Netzbetriebes und des Netzan schlusses haftet der Lieferant nicht. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) Der Lieferant haftet im Übrigen für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Der Lieferant haftet ebenfalls unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen. Vorbehaltlich dessen haftet der Lieferant für Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen auf Grund von einfacher Fahrlässigkeit herbeigeführt werden nur, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen vertragswesentliche Pflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“) verletzen. Die Haftung des Lieferanten ist in diesem Fall auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Eine weitergehende Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen.
- (3) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 bleibt die Haftung des Lieferanten nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 9 Messeinrichtungen

- (1) Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Ablesung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in § 10 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Die durch den Kunden abgenommene Gasmenge wird in m³ gemessen und in kWh abgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsblattes G 685 „Gasabrechnung“ des DVGW durch Multiplikation der gemessenen m³ mit dem von dem jeweiligen Netzbetreiber bekanntgegebenen Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor ergibt

- sich aus der Multiplikation des Abrechnungsbrennwertes (Hs_{eff}) des gelieferten Gases mit dessen physikalischer Zustandszahl (Z). Der Lieferant weist aufgrund der Abrechnung des Gasverbrauchs in kWh entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.
- (2) Die Abrechnung des Gasverbrauchs des Kunden durch den Lieferanten erfolgt nach Maßgabe von §§ 40 EnWG, 12 GasGVV. Grundsätzlich rechnet der Lieferant spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Belieferungszeitraums ab, welcher 12 Monate (ein Belieferungsjahr) nicht wesentlich überschreitet. Der Lieferant bietet dem Kunden abweichend hiervon die Durchführung einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung („unterjährige Abrechnung“) des Gasverbrauchs nach Maßgabe der in nachfolgenden Absätzen 3 bis 9 getroffenen Bestimmungen an.
- (3) Der Lieferant berechnet dem Kunden bei unterjähriger Abrechnung je zusätzlicher Verbrauchsrechnung eine Kostenpauschale von 10,00 EUR (brutto). Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten durch zusätzliche eigene Ablesungen entstehen oder ihm durch Messstellenbetreiber für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke unterjähriger Abrechnung berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant diesem die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen.
- (4) Wünscht der Kunde eine unterjährige Abrechnung seines Gasverbrauchs, so hat er dies dem Lieferanten spätestens einen Monat vor dem hierfür gewünschten Anfangstermin in Textform mitzuteilen. Die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung ist ausschließlich zum Beginn eines Kalendermonats möglich. Die Mitteilung des Kunden muss seine persönlichen Angaben, seine Kundennummer, die genaue Bezeichnung der Entnahmestelle, die Zählernummer, Angaben zum Messstellenbetreiber (falls nicht mit dem örtlichen Netzbetreiber übereinstimmend) sowie den gewünschten Anfangstermin und den gewünschten Turnus der unterjährigen Abrechnung (monatlich, viertel- oder halbjährlich) beinhalten. Der Lieferant wird dem Kunden die Umstellung auf die unterjährige Abrechnung einschließlich des Turnus und des Anfangstermins innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
- (5) Während eines laufenden Vertragsverhältnisses führt der Lieferant zur Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung eine Zwischenabrechnung des vom Kunden bis zur Umstellung verbrauchten Gases durch. Hierzu teilen der Kunde oder dessen Messstellenbetreiber dem Lieferanten den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor dem Beginn der unterjährigen Abrechnung in Textform mit. Ergibt sich aus dieser Zwischenabrechnung ein Guthaben zugunsten des Kunden, wird dieses vom Lieferanten unverzüglich erstattet.
- (6) Zur reibungslosen Durchführung der unterjährigen Abrechnung ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unaufgefordert die hierfür erforderlichen Zählerstände unter Angabe des Ablesedatums jeweils rechtzeitig vor den vereinbarten Abrechnungstagen mitzuteilen bzw. durch seinen Messstellenbetreiber mitteilen zu lassen. Hierzu hat der Kunde den Zählerstand jeweils am letzten Kalendertag desjenigen Kalendermonats oder Kalendervierteljahres oder Kalenderhalbjahres, an dem ein unterjähriger Abrechnungszeitraum endet, abzulesen oder durch seinen Messstellenbetreiber ablesen zu lassen und dem Lieferanten jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats bzw. eines Kalenderviertel- oder -halbjahres in Textform zu übermitteln.
- (7) Erfolgen für die Zwischenabrechnung gemäß Absatz 5 oder für unterjährige Abrechnungen gemäß Absatz 6 erforderliche Ablesungen und/oder Mitteilungen von Zählerständen durch den Kunden oder dessen Messstellenbetreiber nicht oder nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig, ist der Lieferant unter Beachtung der in § 11 Absatz 3 enthaltenen Maßgaben zu einer Schätzung des Kundenverbrauchs berechtigt.
- (8) Eine mit dem Lieferanten vereinbarte unterjährige Abrechnung kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats, erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Beginn der unterjährigen Abrechnung, gekündigt werden. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Bestätigung der unterjährigen Abrechnung gemäß Absatz 4 Satz 4 gesondert hinweisen. Bei Kündigung der unterjährigen Abrechnung durch den Kunden führt der Lieferant eine Zwischenabrechnung auf den Beendigungszeitpunkt der unterjährigen Abrechnung durch. Für diese Zwischenabrechnung, die hierfür erforderlichen Ablesewerte der Zählerstände und etwaig erforderliche Verbrauchsschätzungen gelten die vorstehenden Absätze (5) bis (7) entsprechend.
- (9) Die Verrechnung eines dem Kunden nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 vom Lieferanten zu gewährenden Bonus oder Rabattes mit Forderungen des Lieferanten aus monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnungen vor Ablauf eines Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.

§ 13 Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Beginnt die Belieferung bis zum 15. eines Kalendermonats, berechnet der Lieferant dem Kunden die erste Abschlagszahlung im laufenden Monat des Lieferbeginns und im gesamten ersten Belieferungsjahr 12 Abschlagszahlungen. Beginnt die Belieferung nach dem 15. eines Kalendermonats, berechnet der Lieferant dem Kunden die erste Abschlagszahlung im Folgemonat und im gesamten ersten Belieferungsjahr 11 Abschlagszahlungen.
- (3) Ändern sich gemäß § 6 Absätze 1, 2 die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen bei Weitergabe der Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen an den Kunden gemäß § 7.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Jeweils spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums oder des Versorgungsverhältnisses hat der Lieferant dem Kunden eine Verbrauchsrechnung bzw. eine Abschlussrechnung zu erteilen und dem Kunden ausweislich dieser zu viel gezahlte Abschläge und zugunsten des Kunden bestehende Guthaben unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Regelungen gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung bei Vereinbarung einer monatlichen Abrechnung des verbrauchten Gases zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nach Maßgabe der in § 12 getroffenen Bestimmungen.
- (6) Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung und durch Überweisung wählen. erteilt der Kunde dem Lieferanten keine Einzugsermächtigung, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für den zusätzlichen Bearbeitungs- und Buchungsaufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2,00 EUR (brutto) pro Einzelüberweisung mit der Jahresverbrauchsrechnung in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist bei Zahlung durch Überweisung verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben.
- (7) Die Verrechnung eines dem Kunden nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 vom Lieferanten zu gewährenden Bonus oder Rabattes mit Abschlagszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Die Verrechnung eines dem Kunden nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 vom Lieferanten zu gewährenden Bonus oder Rabattes mit Vorauszahlungen vor Erteilung der ersten Jahresverbrauchsrechnung ist ausgeschlossen.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung sowie für etwaige von dieser gemäß § 4 Absatz 1 in Abzug gebrachte Gutschriften (Bonus, rabattierte Frei-kWh) maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben, soweit in diesem Zeitraum ein Gasbezug des Kunden beim Lieferanten vorgelegen hat.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Auftrag einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Beginn und Laufzeit des Vertrages, ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Gasbelieferung des Kunden. Für Laufzeit, Kündigungsfrist und mögliche automatische Vertragsverlängerungen gelten im Übrigen die im Vertrag getroffenen Regelungen. Sollte sich für den Kunden durch die Tarifwahl keine gesonderte Regelung ergeben, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Bei Nichtbestehen einer Sonderregelung verlängert sich der betreffende Vertrag jeweils um diejenige Vertragslaufzeit, für die er ursprünglich geschlossen worden ist, sofern er nicht 6 Wochen vor Ablauf in Schriftform vom Lieferanten oder vom Kunden gekündigt wird. § 127 Absatz 2 BGB findet keine Anwendung. Eine Kündigung des Kunden wird durch den Lieferanten unverzüglich in Textform bestätigt.
- (2) Die Sonderkündigungsrechte des Kunden bei Preisänderungen (§ 6 Absätze 3, 4) und des Lieferanten bei fehlenden Liefervoraussetzungen (§ 1 Absatz 2) sowie außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien (§ 22) bleiben von den Regelungen in vorstehendem Absatz 1 unberührt.
- (3) Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden verlangt der Lieferant keine gesonderten Entgelte und führt den Wechsel zu einem anderen Gaslieferanten gemäß §§ 20a Absatz 2, 3 EnWG, 20 Absatz 3 GasGV unentgeltlich und zügig durch.

§ 21 Umzug, Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag abweichend von § 20 Absatz 1 mit dem Auszug des Kunden aus der Entnahmestelle, ohne dass es hierzu einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden bedarf. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Umzug unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem geplanten Auszugstermin in Textform mitzuteilen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, den Zählerstand am Tag des Auszugs aus der Entnahmestelle abzulesen und dem Lieferanten unaufgefordert mitzuteilen. Das Recht des Kunden, einer Selbstablesung im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 zu widersprechen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei einer vorzeitigen Beendigung eines Gaslieferungsvertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit oder einer sich gemäß § 20 Absatz 1 an diese anschließenden, weiteren festen Vertragslaufzeit (Anschlussvertragslaufzeit) infolge eines Umzugs des Kunden gemäß vorstehendem Absatz 1 berechnet der Lieferant dem Kunden eine Entschädigungspauschale. Diese beträgt für jeden vollen Kalendermonat der im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht abgelaufenen Mindestvertragslaufzeit oder einer hiernach eingetretenen Anschlussvertragslaufzeit 7,50 EUR/Monat, insgesamt jedoch höchstens 75,00 EUR. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten durch die

vorzeitige Vertragsbeendigung kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Schließt der Kunde mit dem Lieferanten einen neuen Vertrag über die Gasbelieferung der neuen Entnahmestelle ab, wird dem Kunden der von ihm gezahlte Entschädigungsbetrag durch Verrechnung mit der ersten Abschlagszahlung für die Gasbelieferung der neuen Entnahmestelle wieder erstattet. Die Berechnung der pauschalen Entschädigung entfällt, wenn der Kunde dem Lieferanten den Abschluss eines neuen Gaslieferungsvertrages anbietet, die Gasbelieferung der neuen Entnahmestelle des Kunden durch den Lieferanten jedoch aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann. Ein solcher nicht vom Kunden zu vertretender Grund liegt insbesondere vor, wenn die Netzanschluss-situation und/oder das Abnahmeprofil der neuen Entnahmestelle eine Belieferung durch den Lieferanten nicht zulassen oder der Lieferant Entnahmestellen innerhalb des betreffenden Netzgebiets nicht beliefert.

- (3) Vorstehender Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Kunde aufgrund einer fristlosen Kündigung des Gaslieferungsvertrages durch den Lieferanten verpflichtet ist, diesem unter den in § 24 genannten Voraussetzungen pauschalierten Schadensersatz zu leisten. Besteht neben dem Anspruch des Lieferanten auf Zahlung einer Entschädigungspauschale nach Absatz 2 zusätzlich ein Vertragsstrafenanspruch nach § 23 gegen den Kunden, darf die Summe von Entschädigungspauschale und der Vertragsstrafe die in § 23 Absätze 1 und 2 genannten Beschränkungen nicht überschreiten.
- (4) Von der in Absatz 2 getroffenen Entschädigungsregelung unberührt bleibt die Haftung des Kunden für den nach seinem Auszug aus der Entnahmestelle dort erfolgten Gasbezug durch Dritte, sofern und solange der Lieferant von dem Auszug des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen keine oder verspätete Kenntnis erlangt. Eine vom Kunden gemäß Absatz 2 geleistete Entschädigungspauschale ist in voller Höhe auf Schadensersatzansprüche des Lieferanten aufgrund verspäteter Kenntnis oder Unkenntnis vom Auszug des Kunden aus der Entnahmestelle anzurechnen.

§ 22 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Parteien sind zu außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt (§ 314 BGB).
- (2) Der Lieferant ist entsprechend § 21 GasGV zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung gemäß § 19 Absatz 1 GasGV aufgrund einer Gasentnahme durch den Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen berechtigt. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der hierzu in § 23 getroffenen Bestimmungen zu verlangen.
- (3) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 GasGV, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist der Lieferant weiterhin zur fristlosen Kündigung des Vertrages unter der Voraussetzung berechtigt, dass die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Der Lieferant ist diesem Fall berechtigt, vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes nach Maßgabe der hierzu in § 24 getroffenen Bestimmungen zu verlangen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant nach Maßgabe des § 10 GasGV berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Gaspreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- (4) Hinsichtlich der in vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen der Vertragsstrafe ist ein gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des § 24 vom Kunden an den Lieferanten zusätzlich zu leistender pauschalierter Schadensersatz zu berücksichtigen. Die Summe von Vertragsstrafe und pauschaliertem Schadensersatz darf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen nicht überschreiten.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen der Gasentnahme durch den Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen bleiben von den in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 getroffenen Vertragsstraferegelungen und -beschränkungen unberührt. Eine vom Kunden gezahlte Vertragsstrafe ist in voller Höhe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche des Lieferanten anzurechnen.

§ 24 Pauschalierter Schadensersatz

- (1) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Gaslieferungsvertrages durch den Lieferanten aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) nach § 22 Absatz 1 sowie insbesondere nach § 22 Absatz 3 wegen Zahlungsverzugs des Kunden vor Ablauf einer jeweils mit dem Kunden vereinbarten Vertragslaufzeit ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 getroffenen Regelungen zu verlangen.
- (2) Der pauschalierte Schadensersatz zum Ausgleich des dem Lieferanten durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens beträgt für jeden vollen Kalendermonat der im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht abgelaufenen Mindestvertragslaufzeit oder einer hiernach eingetretenen Anschlussvertragslaufzeit 7,50 EUR/Monat, insgesamt jedoch höchstens 75,00 EUR. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten durch die vorzeitige Vertragsbeendigung kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Besteht ein Anspruch des Lieferanten auf pauschalierten Schadensersatz gemäß vorstehendem Absatz 2, entfällt eine Entschädigungspauschale nach § 21 Absatz 2. Besteht neben dem Anspruch des Lieferanten auf pauschalierten Schadensersatz zusätzlich ein Vertragsstrafenanspruch nach § 23 gegen den Kunden, darf die Summe von pauschaliertem Schadensersatz und der Vertragsstrafe die in § 23 Absätze 1 und 2 genannten Beschränkungen nicht überschreiten.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Kunden mit der Folge vorzeitiger Vertragsbeendigung, insbesondere wegen Zahlungsverzugs des Kunden, bleiben von den in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 getroffenen pauschalierten Schadensersatzregelungen und -beschränkungen unberührt. Ein vom Kunden geleisteter pauschalierter Schadensersatz ist in voller Höhe auf solche weitergehenden Schadensersatzansprüche des Lieferanten anzurechnen.
- (5) Die Bestimmungen in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung bei vorzeitiger Beendigung des Gaslieferungsverhältnisses aufgrund der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Kunden bei Preisänderungen nach § 6 Absätze 3, 4 oder der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts nach § 22 Absatz 1 durch den Kunden unter den Voraussetzungen des § 314 BGB oder aufgrund der Ausübung etwaiger weiterer gesetzlicher Rechte des Kunden.

§ 25 Elektronische Kommunikation

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden nach Maßgabe der in nachstehenden Absätzen 2 bis 5 getroffenen Bestimmungen Verbrauchsrechnungen und das Gaslieferungsverhältnis betreffende Mitteilungen online im Kundenbereich seines Internetportals www.gas.de zum Herunterladen bereitzustellen (nachfolgend „elektronische Dokumente“). Voraussetzung für die Teilnahme des Kunden an der elektronischen Kommunikation ist, dass der Kunde entweder innerhalb seines Belieferungsauftrages gemäß § 2 Absatz 1 in diese elektronische Kommunikation einwilligt oder einen Tarif mit der elektronischen Kommunikation als Tarifbestandteil wählt („Online-Tarif“) oder die elektronische Kommunikation für sein Vertragskonto im Kundenbereich auf der Internetseite des Lieferanten aktiviert („Online-Vertragskonto“). Weitere Voraussetzung ist die Angabe einer E-Mail-Adresse gegenüber dem Lieferanten. . Die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation ist für den Kunden kostenfrei. Der Kunde erhält für die Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation keine Verbrauchsrechnungen und Mitteilungen auf dem Postweg. Der Kunde ist berechtigt, seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation gegenüber dem Lieferanten jederzeit in Textform zu widerrufen bzw. eine Deaktivierung seines Online-Vertragskontos für die elektronische Kommunikation vorzunehmen. Bei der Wahl eines Online-Tarifs ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation für den Kunden verpflichtend und nicht widerruflich.

- (2) Sobald ein elektronisches Dokument im Kundenbereich des Internetportals des Lieferanten zum Herunterladen für den Kunden bereitgestellt ist, erhält dieser hierüber an die vom ihm angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten. Elektronische Dokumente gelten dem Kunden einen Tag nach Erhalt der Benachrichtigungs-E-Mail des Lieferanten als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn zu dem betreffenden Zeitpunkt aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen eine Zugriffsmöglichkeit auf für den Kunden im Online-Kundenbereich des Lieferanten hinterlegte elektronische Dokumente nicht bestand. Bei einer nur vorübergehend nicht bestehenden Zugriffsmöglichkeit gelten elektronische Dokumente dem Kunden als zugegangen, sobald die Zugriffsmöglichkeit auf den Online-Kundenbereich des Lieferanten wieder hergestellt ist. Die Beweislast für die Wiederherstellung der Zugriffsmöglichkeit nach einer Unterbrechung obliegt dem Lieferanten, sofern der Lieferant die Unterbrechung zu vertreten hat.
- (3) Der Kunde ist während der gesamten Dauer seiner Teilnahme an der elektronischen Kommunikation nach Absatz 1 verpflichtet, sicherzustellen, dass durch den Lieferanten Benachrichtigungs-E-Mails an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden können. Änderungen dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich durch Aktualisierung seiner innerhalb des Online-Kundenbereichs des Lieferanten geführten Kontaktdaten mitzuteilen.
- (4) Ist der Lieferant bei Vorliegen einer Einwilligung des Kunden oder der Wahl eines Online-Tarifs oder der Aktivierung des Online-Vertragskontos durch den Kunden gemäß Absatz 1 an einer elektronischen Kommunikation mit dem Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen gehindert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für jede an diesen auf dem Postweg in Schriftform zu versendende Rechnung oder Mitteilung ein Entgelt in Höhe von 2,50 EUR (brutto) zu berechnen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung dieses Entgelts endet, wenn der Kunde die dem Lieferanten erteilte Einwilligung in die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation widerruft oder die elektronische Kommunikation für sein Online-Vertragskonto deaktiviert oder die elektronische Kommunikation von den Parteien einvernehmlich beendet wird. Ist die Teilnahme an der elektronischen Kommunikation aufgrund der Wahl eines Online-Tarifs für den Kunden verpflichtend, ist die Versendung von Rechnungen und Mitteilungen durch den Lieferanten auf dem Postweg für den Kunden stets kostenpflichtig.
- (5) Die Regelungen in vorstehenden Absätzen 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Erklärungen der Parteien von vertragswesentlicher Bedeutung wie Widerrufs-, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen der Parteien nach Maßgabe der hierzu in § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 6 Absätze 3, 4, § 20 und § 22 sowie für die Androhung und Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen nach § 19 dieser AGB getroffenen Bestimmungen.

§ 26 Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung (Belieferungsauftrag) innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht vor Lieferbeginn. Der Lieferant wird nach Zugang der Widerrufserklärung des Kunden unverzüglich in die Abwicklung des Liefervertragsverhältnisses eintreten und auf eine Stornierung der Anmeldung der Netznutzung bei dem zuständigen Netzbetreiber hinwirken. Sofern im Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs eine Stornierung nicht mehr möglich ist oder die Belieferung des Kunden bereits begonnen hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten für die von diesem bis zum Widerruf und bis zur Abwicklung des Liefervertrages an den Kunden bereits erbrachten Gaslieferungen Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 357 Absatz 1, 346 Absatz 2 Satz 2 BGB) auf der Grundlage der innerhalb des widerrufenen Vertrages vereinbarten Grund- und Arbeitspreise ohne Berücksichtigung von Minder-/Mehrverbrauchsaufschlägen nach § 3 Absatz 3 oder Mindestverbrauchsjahresentgelten und Mehrverbrauchspreisen nach § 3 Absatz 4 ermittelt.

§ 27 Datenschutz, Bonitätsprüfung

- (1) Die für das Liefervertragsverhältnis maßgeblichen personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Lieferanten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten – beispielsweise zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke des Lieferanten für die Betreuung und Beratung des Kunden – erhoben, verarbeitet und genutzt. Erforderlichenfalls erfolgt eine Datenweitergabe auch an Unternehmen, die an der Abwicklung des Liefervertrages beteiligt sind (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung oder zum Forderungseinkasso). Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass hierbei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Kunde ist gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) berechtigt, vom Lieferanten unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.
- (2) Zum Zwecke der Bonitätsprüfung kann der Lieferant Auskünfte von Auskunfteien einholen und an diese personenbezogene, das Liefervertragsverhältnis betreffende Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG weitergeben. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Bonität des Kunden kann der Lieferant einen Vertragsschluss ablehnen.

§ 28 Vertragsanpassungen

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung seiner Interessen für den Kunden zumutbar ist und keine wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die vereinbarten Leistungen, die Vertragslaufzeit und die Kündigungsregelungen) betrifft. Eine beabsichtigte Änderung dieser AGB wird der Lieferant dem Kunden sechs Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten durch Übersendung der Neufassung der AGB unter Hervorhebung der Änderung(en) mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung der AGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beabsichtigten Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht aus, gilt die Vertragsänderung als genehmigt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden in seiner Mitteilung der Änderung der AGB über die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts besonders hinzuweisen.
- (2) Die in vorstehendem Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Preisänderungen bzw. für die Weitergabe geänderter oder neu eingeführter gesetzlicher Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Belastungen an den Kunden, welche ausschließlich den in § 6 bzw. in § 7 getroffenen Bestimmungen unterliegen.

§ 29 Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsverfahren

- (1) Nach § 111a EnWG sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Gasliefervertrages mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, Leopoldstr. 16, 40211 Düsseldorf (ladungsfähige Anschrift) oder an gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, Kundenservice, Postfach 1444, 39004 Magdeburg.
- (2) Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b EnWG berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.
- (3) Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der zuständigen Regulierungsbehörde lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität/Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr: (030) 22480-500 oder (01805) 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und -entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich, der und dessen Kontaktdaten dem Kunden erforderlichenfalls auf Nachfrage durch den Lieferanten jederzeit bekannt gegeben werden.

- (3) Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Gasliefervertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Absatz 1 EGBGB sowie § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB

1. Vertragspartner
Vertragspartner ist die gas.de Versorgungsgesellschaft mbH („gas.de“) mit Sitz in 40211 Düsseldorf, Leopoldstraße 16, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 63716, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Ömer Varol. Die Anschrift des Kundenservice lautet: gas.de Versorgungsgesellschaft mbH, Kundenservice, Postfach 1444, 39004 Magdeburg.

2. Vertragsgegenstand
Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Gas durch gas.de gegen Zahlung eines Entgelts durch den Kunden.

3. Entgelt
Das Entgelt setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis sowie – tarifabhängig – aus gegebenenfalls zusätzlich fälligen verbrauchsabhängigen oder verbrauchsunabhängigen weiteren Preisbestandteilen zusammen. Die Entgelte beinhalten Energie- und Umsatzsteuer, Konzessionsabgaben und hoheitliche Belastungen (Umlagen). Die aktuellen Preise und dem Kunden von gas.de verbrauchsabhängig gewährte Bonus- und Rabattgutschriften richten sich nach den jeweils geltenden Preislisten und Bonus-/Rabattstaffeln der gas.de, die unter www.gas.de abrufbar sind. Auf eine zeitlich befristete Gültigkeitsdauer besonderer Angebote wird von gas.de jeweils unmittelbar innerhalb solcher Angebote hingewiesen.

4. Zahlung, Abrechnung
Die Zahlung des Entgelts für die Gaslieferungen der gas.de an den Kunden erfolgt durch monatliche Abschlagszahlungen, sofern nicht eine monatliche Abrechnung des Gasverbrauchs mit dem Kunden vereinbart wird. gas.de rechnet grundsätzlich jährlich jeweils nach Ablauf eines Belieferungsjahres ab, sofern mit dem Kunden nicht ein hiervon abweichender, kürzerer Abrechnungsturnus (monatlich oder viertel- oder halbjährlich) vereinbart wird. Zum Ende des Liefervertragsverhältnisses erteilt gas.de dem Kunden eine Schlussrechnung. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird über die vom Kunden insoweit geschuldeten Entgelte zeitaufteilend abgerechnet.

5. Elektronische Bestelleingabe, elektronische Kommunikation
Bei einer Bestellung über www.gas.de wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten und Bankdaten einzugeben. Vor Abschluss der Bestellung erhält der Kunde eine Zusammenfassung und Möglichkeit zur Fehlerkorrektur. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe der Bestellung wird dem Kunden jeweils angezeigt. Vertragsschluss und Vertragstext werden gespeichert und dem Kunden unabhängig von der diesem erteilten Vertragsbestätigung auf Wunsch zur Verfügung gestellt. gas.de stellt dem Kunden ferner Verbrauchsrechnungen und das Gasliefervertragsverhältnis betreffende Mitteilungen online im Kundenbereich ihres Internetportals www.gas.de zum Herunterladen bereit, sofern der Kunde in diese elektronische Kommunikation eingewilligt hat.

6. Zustandekommen des Vertrages, Allgemeine Geschäftsbedingungen
Der Vertrag kommt mit der Annahme des Antrags des Kunden durch gas.de in Form einer Vertragsbestätigung zustande. Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der gas.de für die Lieferung von Gas.

7. Widerrufsrecht
Der Kunde ist berechtigt, seine Vertragserklärung (Antrag) nach Maßgabe der gesonderten, innerhalb des Auftragsformulars enthaltenen Widerrufsbelehrung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.

8. Rücktrittsrecht
Der Kunde ist berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten, wenn innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit der Gaslieferung begonnen worden ist.

9. Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte
Sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen gas.de und dem Kunden durch dessen Tarifwahl getroffen werden, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Gaslieferbeginn und verlängert sich um diese Laufzeit, sofern der Vertrag nicht sechs Wochen vor seinem jeweiligen Ablauf in Schriftform durch den Kunden oder gas.de gekündigt wird. § 127 Absatz 2 BGB findet keine Anwendung. Sowohl der Kunde als auch gas.de sind zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt (§ 314 BGB). gas.de ist entsprechend § 21 GasGVV zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere bei wiederholtem Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungsunterbrechung gemäß § 19 Absatz 1 GasGVV berechtigt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 GasGVV, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist gas.de zur fristlosen Kündigung des Vertrages unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Der Kunde hat ein Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Wirksamwerdens der Preisänderung.

10. Umzug, Entschädigung für vorzeitige Vertragsbeendigung
Bei einem Umzug endet der Gasliefervertrag automatisch mit dem Auszug des Kunden aus der Entnahmestelle. Sofern der Vertrag im Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung durch den Umzug des Kunden noch eine nicht abgelaufene, fest vereinbarte Mindestvertragslaufzeit aufweist, berechnet der Lieferant dem Kunden eine Entschädigungspauschale in Höhe eines Betrages von 7,50 EUR für jeden nicht abgelaufenen Vertragsmonat, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 75,00 EUR. Dem Kunden ist der Gegenbeweis vorbehalten, dass dem Lieferanten durch die vorzeitige Vertragsbeendigung kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Vertragsstrafe
Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist gas.de berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

12. Pauschalierter Schadensersatz
Bei einer außerordentlichen Kündigung des Gasliefervertrages durch gas.de wegen Zahlungsverzugs des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit ist gas.de berechtigt, vom Kunden die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz zum Ausgleich des gas.de durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstehenden Schadens beträgt für jeden vollen Kalendermonat der im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung noch nicht abgelaufenen Mindestvertragslaufzeit oder einer hiernach eingetretenen Anschlussvertragslaufzeit 7,50 EUR/Monat, insgesamt jedoch höchstens 75,00 EUR. Dem Kunden ist der Gegenbeweis vorbehalten, dass gas.de durch die vorzeitige Vertragsbeendigung kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Stand: 03.04.2012